

SATZUNG

des Bayerischen Karate Bundes e.V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz des Verbandes

1. Der Bayerische Karate Bund e.V. - im folgenden BKB genannt - ist eine Gemeinschaft freier Karatesport betreibender Vereine oder der Karateabteilungen von Vereinen Bayerns.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in München.
4. Er ist Mitglied und Landesverband des Deutschen Karate Verbandes e.V. sowie Fachverband für Karate im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

§ 2 1. Zweck des Verbandes

1. a) Der BKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Zweck des BKB ist es daher:
 - a) Karate als Wettkampf- und Leistungssport zu fördern und dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen zu koordinieren.
 - b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
 - c) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im Inland und Ausland zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.
 - d) Karate als Breitensport weiter zu entwickeln und zu verbreiten.
 - e) andere Kampfsportarten in Untergliederungen (Sektionen) zu betreuen.

§ 3 Definition der Kampfsportart Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, bei der Körpergliedmaße hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriff und Verteidigung eingesetzt werden.
Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für den sportlichen Vergleich im Karate ist der Verzicht auf

Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen.

Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen z.B. alle Arten von "Kontakt-Karate".

3. Der BKB pflegt Karate als eine Amateur-Sportart allein nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kumite (Freier Kampf) und Kata (Form). Er ist an keinen Karatestil gebunden. Den Mitgliedern steht die Pflege eigener Karatestile in satzungsgemäßigem Rahmen frei.
4. Der BKB und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Karate-Verbänden oder Veranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen.

§ 4 Grundsätze des Verbandes

1. Der BKB erstrebt die Einigkeit im Bayerischen Karatesport und steht allen Karatevereinen, die diese Satzung anerkennen, offen. Er steht auf dem Boden des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt.
2. Der BKB erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit.
3. Der BKB will der Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeiterfüllung.
4. Die Satzung ist Grundlage für Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Technische Ausschuß (§ 11) kann Ordnungen erlassen und bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die im BLSV zusammengeschlossenen gemeinnützigen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder, die Karate im Sinne der Satzung oder Kampfsportarten in den anerkannten Sektionen betreiben.

Das Mitglied, das Karate betreibt, muß gleichzeitig dem DKV angehören.

Das Mitglied muß in der Bestandsverwaltung des BLSV beim Bayer. Karate Bund eingetragen sein.

Die Teilnahme am Sport-, Lehr- und Übungsbetrieb des BKB ist nur möglich für BKB-Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Jahressichtmarke des DKV sind. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der anerkannten Sektionen anderer Kampfsportarten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß des Mitglieds, sowie bei Auflösung des BKB oder Löschung des Mitglieds bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft im BLSV.
2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief spätestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nach vorher ermöglichter Anhörung nur durch den Verbandstag unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2 erfolgen bei:
 - a) groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BKB.

- b) grob unsportlichem und verbandsschädigendem Verhalten.

Der Beschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 4. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied, beim Schiedsgericht des BKB (§ 15) Einspruch - mit Begründung - gegen einen Ausschluß zu erheben. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) in ihren Angelegenheiten jede ideelle Unterstützung des BKB zu beanspruchen und zu erhalten.
 - b) die Einrichtungen des BKB zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen wie Sportstätten u.ä. beraten zu lassen.

Mitglieder haben beim Verbandstag entsprechend ihrer Einzelmitglieder je angefangene 30 Mitglieder 1 Stimme.

Die Stimmenzahl für den Verbandstag ergibt sich aus der Meldung an den Deutschen Karate Verband (DKV). Stichtag ist frühestens 4 Monate vor dem Verbandstag und spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag.

Zum Stimmrecht des Präsidiums siehe § 9 Ziff.6.

Jeder dem BKB angehörende Verein wird von einem Delegierten vertreten. Der Delegierte muß in dem von ihm vertretenen Verein/en Mitglied sein.

Ein Delegierter kann maximal zwei Vereine vertreten. Die Übertragung von mehr als zwei Stimmrechten auf einen einzigen Delegierten ist nicht möglich. Der Delegierte muß seine Vertretungsbefugnis mit einem schriftlichen Nachweis belegen können.

Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich wahrgenommen werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, daß das an sich stimmberechtigte Mitglied seine Beitragsverpflichtungen seit mindestens einer Woche vor der Versammlung erfüllt hat.

- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des BKB entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im bayerischen Karatesport einzusetzen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit beschließt der Verbandstag.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BKB zu beachten und zu befolgen.
- 5. Die Bayerische Karate Jugend (BKJ) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung der Bayerischen Karate Jugend (BKJ).

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des BKB sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Technische Ausschuß
- c) das Präsidium

§ 9

Verbandstag

1. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsvereine
 - b) dem Technischen Ausschuß
2. Der ordentliche Verbandstag findet jedes zweite Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder - soweit sie mit ihren Beitragsverpflichtungen nicht im Rückstand sind - oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder des Technischen Ausschusses ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. In diesem Fall verkürzt sich die Einberufungsfrist auf zwei Wochen.
3. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages, sofern der vorausgegangene Verbandstag hierüber keinen Beschluß gefaßt hat.

Der Präsident beruft den ordentlichen Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung im Fachorgan des BLSV "bayernsport" unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.

Der Verbandstag ist das oberste beschließende Organ des BKB. Er hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des bayerischen Karatesports zu beschließen.

4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - c) Entlastung und Neuwahl des Präsidiums und der Mitglieder des Technischen Ausschusses nach Maßgabe des § 11
 - d) Wahl der Revisoren (2)
 - e) Ernennung von Ehrenpräsidenten
 - f) Beschlußfassung über Anträge und Beiträge
 - g) Verabschiedung des Haushalts
 - h) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Tagesordnung muß u.a. enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate und der Stimmberechtigung,
 - b) Berichte des Präsidiums,
 - c) Revisionsbericht,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Neuwahlen (sofern erforderlich),
 - f) etwaige Satzungsänderungen,
 - g) Anträge.
- 5.1 Anträge zum Verbandstag können von den Verbandsorganen oder den Vereinen/Abteilungen eingebracht werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können auf Beschluß des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; es bedarf dazu einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BKB sind nicht zulässig.
- 5.2 In den TA wählbar ist nur, wer seine Kandidatur bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle einreicht. Dies gilt auch für

die zu wählenden Funktionsträger bei Jugendtag, Frauentag, Stilrichtungsversammlungen und Bezirkstagen (Landesjugendreferent, Landesfrauenreferentin, Stilrichtungsreferenten und Bezirksvorsitzende).

Die Wahlvorschläge sind mindestens 1 Woche vor dem Verbandstag / Jugendtag / Frauentag / Stilrichtungsversammlung / Bezirkstag den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Eine fristgerechte Veröffentlichung im Fachorgan des BLSV "bayernsport" reicht aus. Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so steht dem Verbandstag das VorÜchlagsrecht zu.

Wird ein gültiger Wahlvorschlag abgelehnt, so steht jedem anwesenden stimmberechtigten Delegierten ein Vorschlagsrecht zu.

6. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei der Entlastung.

Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den 2 Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister

§ 11 Technischer Ausschuß

1. Der Technische Ausschuß besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Leistungssportreferent
- d) dem Kampfrichterreferent
- e) dem Referent für Aus- u. Fortbildung
- f) dem Landesjugendreferent
- g) dem Frauenreferent
- h) dem Medienreferent
- i) dem Webmaster
- k) dem Prüferreferent
- l) den Stilrichtungsreferenten
- m) dem Referenten für Breitensport u. traditionelles Karate-Do
- n) dem Schulsportreferent
- o) den Bezirksvorsitzenden

2. Jedes Mitglied des Technischen Ausschusses mit Ausnahme des Präsidiums kann nur höchstens zwei Ämter innehaben

3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Jedes Präsidiumsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der Präsident im Verhinderungfall nur von beiden Vizepräsidenten vertreten werden kann. Ist einer der beiden Vizepräsidenten verhindert, so übernimmt die Vertretung ein Vizepräsident und der Schatzmeister.

4. Das Präsidium leitet den BKB im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse.

5. Der Technische Ausschuß bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er beschließt das jährliche Sportprogramm und nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben wahr. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, beschließt er

den Haushaltsplan.

6. Er wird vom Präsidenten schriftlich mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Aufgaben der Mitglieder des Technischen Ausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
7. Die Amtspositionen a, b, c, d und m werden vom Verbandstag gewählt.
- 7.1 Die Amtsposition d (Kampfrichterreferent) wird von den bayerischen IKR, BKR und LKR dem Verbandstag vorgeschlagen. Das Nähere regelt die Kampfrichterordnung des BKB. Der Verbandstag entscheidet über diesen Vorschlag. Im Falle einer Ablehnung gilt der vom Verbandstag gewählte Kampfrichterreferent als Landeskampfrichterreferent gewählt. Dieser muß mindestens BKR sein.
- 7.2 Die Amtsposition f (Jugendreferent) wird vom Jugendtag gewählt. Das nähere regelt die Jugendordnung.
- 7.3 Die Amtsposition g (Frauenreferent) wird vom Frauentag gewählt. Näheres regelt die Frauenordnung.
- 7.4 Der Referent für Aus- u. Fortbildung (e), sein Stellvertreter sowie der Leiter der Wettkampfkommision, der Medienreferent (h), der Schulsportreferent (n), der Webmaster (i) und der Prüferreferent (k) werden vom Präsidium berufen.
8. Der Technische Ausschuß kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben das Recht, am Verbandstag mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Die Stilrichtungsreferenten sind Mitglieder des Technischen Ausschusses. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine, die diese Stilrichtung oder Ausprägung betreiben, vom Präsidium bestellt. Für Zusammenkünfte dieser Mitgliedsvereine gelten die Bestimmungen über den Verbandstag sinngemäß. Die Einberufung erfolgt durch den Stilrichtungsreferenten oder im Verhinderungsfalle durch den Präsidenten.
Die Stilrichtungsreferenten sind beauftragt, ihre Stilrichtung in der ihnen geeignet erscheinenden Weise zu betreuen und zu pflegen.
10. Dem Technischen Ausschuß gehört der Redakteur des „BKB-Rundbriefes“ mit beratender Stimme an.
11. Funktions- und/oder Lizenzträger des BKB müssen Mitglied des Deutschen Karateverbandes sein (gültige Jahressichtmarke). Bei Zuwiderhandlung ruhen die betreffenden Befugnisse bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht des BKB.
12. Die Amtsdauer der TA-Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes TA-Mitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein TA-Mitglied aus, so kann das Präsidium eine andere Person als Nachfolger benennen. Bei der nächsten TA-Sitzung bzw. Verbandstag ist diese Ernennung zu bestätigen.

§.12

Bezirke

1. Zur Erreichung des Verbandszwecks und leichterem Durchführung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben ist das Gebiet des BKB in sieben Bezirke eingeteilt, die den politischen Bezirken entsprechen.
2. Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse selbständig.
3. Bezirksorgane sind:

- a) Bezirkstag
 - b) Bezirksvorstand
4. Der Bezirkstag tritt alle 2 Jahre zusammen, im übrigen gelten die Bestimmungen über den Verbandstag sinngemäß.
 5. Die Bezirksvorstandschaft besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Bezirksleistungssportreferent
 - d) Bezirksamtsleiter
 - e) Bezirksjugendreferent

Mehrfachbesetzungen sind möglich. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung über den Technischen Ausschuß sinngemäß. Alles weitere regeln Ordnungen.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

1. Wahlen und Beschlüsse der Organe des BKB werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen - wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
3. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich Stimmengleichheit, hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Technischen Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Technische Ausschuß für den Rest der Amtszeit einen Ersatzkandidaten.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des BKB wird in einer Ordnung geregelt.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben des BKB und die Bestreitung der Kosten für die Geschäftsführung werden nach Beschluß der Verbandsversammlung Beiträge erhoben.

§15 Verbandsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied des BKB gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes, mißbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt sich in den Widerspruch zu den Zielen des BKB, so unterwirft es sich der Anwendung der nachfolgenden bestimmten Verbandsstrafen.
2. Die Anwendung von Verbandsstrafen muß in einem Verfahren unter Beachtung allgemein gültiger Verfahrensgrundlagen erfolgen. Das betroffene Mitglied darf

nicht Willkürakten ausgesetzt werden und muß sich sachgerecht verteidigen können.

3. Strafen des Verbandes sind:
 - a) Verweis
 - b) Lehrgangsbeschränkungen
 - c) Startverbote
 - d) Hausverbote
 - e) Veranstaltungssperren
 - f) Funktionsenthebung
 - g) Geldstrafen
 - h) Befristeter Entzug der Mitgliedschaft
 - i) Ausschluß aus dem Verband
4. Die Verbandsstrafen a-e können vom Präsidium, die Verbandsstrafen f-h vom Technischen Ausschuß mit 2/3 Mehrheit und die Verbandsstrafe i nur vom Verbandstag unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 ausgesprochen werden.
5. Gegen die Auferlegung von Verbandsstrafen steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses per Einschreiben mit Rückschein) des BKB - § 15 Abs. 6 - Einspruch zu erheben.
6. Das Schiedsgericht des BKB besteht aus:
 - 1 Vorsitzenden
 - 1 Stellvertreter
 - 2 Beisitzern
 - 1 stellvertretenden Beisitzer

Sie werden vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium und dem Technischen Ausschuß des BKB angehören.
Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
Der Vorsitzende muß das zweite juristische Staatsexamen haben.
7. Das Schiedsgericht tritt auf Antrag des Präsidiums, von 2/3 des Technischen Ausschusses und von 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder eines betroffenen Mitgliedes zusammen.
8. Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - a) Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des Landes wegen Verstößen nach § 15 Abs. 1.
 - b) Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern und dem BKB.
 - c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem BKB.
 - d) Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern und dem BKB.
 - e) Verbandsausschlüsse.

Alles nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Haftungsausschluß

1. Der BKB und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der BKB haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen erleiden. Möglichkeiten eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende

Haftpflichtversicherung des BKB oder dessen Gliederungen und deren Mitglieder zu erlangen, bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unbenommen.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des BKB kann rechtswirksam durch Beschluß des Verbandstages mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen. In diesem Falle bestellt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Liquidatoren (2).

Bei Auflösung oder Löschung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem BLSV e.V. zu, mit der Maßgabe, es für sportliche Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 30.04.1983 errichtet, vom Verbandstag am 04.10.1987, 19.11.1989, 24.11.1991, 14.11.1993, 19.11.95, 09.11.97, 07.11.99 und am 02.12.2001 geändert.